

## **Bestimmungen des Weinbauverbandes Sachsen e.V. für die Durchführung der Landesweinprämierung** (in der Fassung vom 11.06.2018)

### **1. Grundlage**

Im Freistaat Sachsen sind die vom Weinbauverband Sachsen e. V. verliehenen Goldenen, Silbernen und Bronzenen Preise für jahrgangs- und sortentypische Qualitätsweine, Prädikatsweine, Sekte und Qualitätsperlweine des bestimmten Anbaugebiets Sachsen anerkannt (§ 22 der Sächsischen Weinsrechtsdurchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2016 (SächsGVBl. S. 150), die durch die Verordnung vom 9. August 2016 (SächsGVBl. S. 337) geändert worden ist). Für das Verfahren der Landesweinprämierung gelten die nachfolgenden Vorschriften.

### **2. Zulassung**

Zur Prämierung dürfen nur Erzeugnisse gemäß Nummer 1 vorgestellt werden, die aus Trauben von klassifizierten oder für den Versuchsanbau freigegebenen Rebsorten mit Ursprung im bestimmten Anbaugebiet Sachsen erzeugt wurden.

### **3. Durchführungstermin**

Die Prämierungstermine sowie die zu vergebenen Landesehrenpreise werden den Erzeugern schriftlich durch den Weinbauverband Sachsen e. V. bekanntgegeben und auf der Internetseite des Weinbauverbandes Sachsen e. V. veröffentlicht.

### **4. Anmeldung**

Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Weinbauverband Sachsen e. V. (Geschäftsstelle). Dem Antragsformular ist eine Kopie des Bescheids über die Erteilung der A.P. Nummer sowie der Untersuchungsbefund (Analyse), der der Erteilung der A.P. Nummer zugrunde lag, beizufügen.

Durch die Unterschrift auf dem Antragsformular wird die Richtigkeit der Angaben versichert und das Einverständnis mit den nachfolgenden Prämierungsbedingungen erklärt. Es wird des Weiteren versichert, dass die Probe repräsentativ für die angemeldete Gesamtmenge des Erzeugnisses ist. Einer Überprüfung der angegebenen Mengen und der Identität des Erzeugnisses wird vom Antragsteller zugestimmt.

Anmeldeschluss ist eine Woche vor dem Prämierungstermin.

Erzeugnisse können - im Falle mehrerer Prüftermine im Jahr - ein zweites Mal zur Prämierung angestellt werden, wenn bei der ersten Prämierung kein Goldener Preis erreicht worden ist. Weitere Anstellungen sind nicht möglich.

## **5. Anstellungsgebühr**

Es wird eine Anstellungsgebühr für jedes Erzeugnis von 50,00 Euro bei Mitgliedern und von 55,00 Euro von Nichtmitgliedern erhoben. Bei mindestens zwei Anstellungen pro Weingut ist der erste Wein für Mitgliedsweingüter kostenfrei.

## **6. Ausschluss von dem Verfahren der Prämierung**

Unrichtige Angaben bei der Antragstellung haben den Ausschluss des betreffenden Erzeugnisses von der Prämierung zur Folge. In besonders schwerwiegenden Fällen werden sämtliche Erzeugnisse des betreffenden Antragstellers von der laufenden Prüfung und den Prämierungen der nächsten drei Jahre ausgeschlossen. Im Fall des Ausschlusses hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Ersatz der eingereichten Proben.

## **7. Entnahme der Probe**

Für die Prämierung sind von jedem anzustellenden Erzeugnis drei vollständig ausgestattete Flaschen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

## **8. Kosten und Risiko**

Die Probenahme und Übergabe hat der Antragsteller selbst auf eigene Kosten und eigenes Risiko vorzunehmen.

## **9. Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission wird vom Weinbauverband Sachsen e. V. bestimmt und eines Prämierungstermins setzt sich aus dem Kreis der durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft berufenen und geschulten Sachverständigen zusammen. Der Weinbauverband Sachsen e. V. ist berechtigt, weitere geschulte Prüfer zu berufen, die einen DLG-Prüferpass bzw. den Abschluss eines „Master of Wine“ besitzen. Jede Kommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern.

## **10. Probe und Bewertung**

Die Bewertung erfolgt nach den jeweils gültigen Kriterien der DLG, die Prüfer sind dem DLG-Ehrenkodex verpflichtet. Abgelehnte Weine werden verbal beurteilt. Die Zusammenstellung der Probe erfolgt nach den anerkannten Regeln der Sensorik. Die Vorstellung der Erzeugnisse zur sensorischen Prüfung erfolgt in neutralen Gefäßen. Eine Herleitung zur Herkunft des Weinerzeugnisses wird damit ausgeschlossen.

Werden Erzeugnisse von Betrieben geprüft, deren Eigentümer oder Mitarbeiter als Prüfer an der Landesweinprämierung teilnehmen, so fließt das Ergebnis des jeweiligen Prüfers für diese Produkte nicht in die Gesamtwertung ein.

## 11. Preise

Zur Verleihung kommen folgende Preise:

- Bronzener Preis für eine Qualitätszahl von	3,50 ... 3,99
- Silberner Preis für eine Qualitätszahl von	4,00 ... 4,49
- Goldener Preis für eine Qualitätszahl von	4,50 ... 5,00

Zusätzlich zu den vorher genannten Preisen können Landesehrenpreise für Weiß-, Rot- und Roséweine sowie Sekt bestimmt werden. Dabei wird das Erzeugnis mit der jeweils höchsten Punktzahl - mindestens 3,50 - pro Kategorie mit dem Sonderpreis Landesehrenpreis ausgezeichnet.

## 12. Prämierungsergebnis und Preisvergabe

Die Entscheidung über die Prämierung wird dem Antragsteller innerhalb von 10 Tagen nach dem Prämierungstermin durch den Weinbauverband Sachsen e.V. schriftlich mitgeteilt.

Die Preisträger der Prämierung werden anlässlich einer Prämierungsveranstaltung öffentlich bekanntgegeben. Erst danach dürfen die Teilnehmer, deren Erzeugnisse prämiert worden sind, ihre Prämierungsergebnisse selbst veröffentlichen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, von jedem prämierten Erzeugnis anlässlich der Weinprobe zur Prämierungsveranstaltung 6 Flaschen à 0,75 Liter kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Bei kleineren Nennvolumen ist die entsprechende Menge zur Verfügung zu stellen. Der Weinbauverband Sachsen e. V. hat zusätzlich das Recht, von den Teilnehmern, deren Erzeugnisse prämiert worden sind, 30 weitere Flaschen zu erwerben.

## 13. Verwendung der Prämierungsmarken

Es dürfen nur die vom Weinbauverband Sachsen e. V. ausgegebenen Prämierungsmarken verwendet werden. Diese werden auf Wunsch erstellt und den Betrieben gegen Erstattung der Kosten entsprechend dem Flaschenbestand zur Verfügung gestellt.

## 14. Einsprüche

Eine Überprüfung der Entscheidung der Prüfungskommission findet nicht statt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## 15. Rücknahme der Auszeichnung

Die Entscheidung der Prüfungskommission kann aufgehoben werden, wenn nach Abschluß der Prämierung Tatsachen bekannt werden, die den Ausschluß des Antragstellers vom Prämierungsverfahren zur Folge gehabt hätten.

## 16. Schlußbestimmung

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 11. Juni 2018 in Kraft.